

Merkblatt zur Erhebung der Vollzugskostenbeiträge

GAV für das Maler- und Gipsergewerbe

Diese Angaben dienen zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

A. Geltungsbereich

ZH (Ausnahme: Gipser Stadt ZH), BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, JU sowie das Malergewerbe im Kanton TI

B. Berechnungsgrundlagen

Allgemeinverbindlich erklärte GAV Vollzugskostenbeiträge:

1.1 Arbeitgeber Grundbeitrag: (Art. 20 GAV Maler- und Gipsergewerbe)	geschuldet ist ein monatlicher Grundbeitrag von pauschal CHF 10.00 pro Einsatzmonat.
1.2 Arbeitgeberbeitrag: (Art. 20 GAV Maler- und Gipsergewerbe)	geschuldet sind CHF 5.00 pro Monat und Arbeitnehmer während der GAV-Unterstellung.
1.3 Arbeitnehmerbeitrag: (Art. 20 GAV Maler- und Gipsergewerbe)	geschuldet sind CHF 10.00 pro Monat und Arbeitnehmer während der GAV-Unterstellung

C. Berechnungsbeispiel

Ein Maler- und Gipserbetrieb hat bei den zuständigen Arbeitsmarktbehörden folgende amtliche Entsendemeldungen für 5 Arbeitnehmende eingereicht (Annahme: bei den entsandten Arbeitnehmenden handelt es sich um insgesamt 5 verschiedene Personen, die teilweise mehrfach entsandt wurden):

Einsatzdauer	Dauer der GAV-Unterstellung	Anzahl entsandte Arbeitnehmende	Gesamtdauer der GAV-Unterstellung aller Arbeitnehmenden
1. Entsendemeldung: 4 Tage im März =	1 Arbeitsmonat (AM)	3 Arbeitnehmende (AN)	1 AM x 3 AN = 3 Mannmonate
2. Entsendemeldung: 3 Tage im Juni =	1 Arbeitsmonat (AM)	4 Arbeitnehmende (AN)	1 AM x 4 AN = 4 Mannmonate
Gesamtdauer der GAV-Unterstellung aller Arbeitnehmenden:			7 Mannmonate
Arbeitgeber Pauschalbeitrag:	CHF 10.00	x 2 Arbeitsmonate	= CHF 20.00
Arbeitgeberbeitrag:	CHF 5.00	x 7 Mannmonate	= CHF 35.00
Arbeitnehmerbeitrag:	CHF 10.00	x 7 Mannmonate	= CHF 70.00
			CHF 125.00